

Verfahrensordnung der Kommission für die Weiterbildung und Erteilung der Anerkennung als Klinische/r Chemiker*in (Fassung vom 09.11.2021)

1. Die Kommission für die Weiterbildung und Erteilung der Anerkennung als Klinische/r Chemiker*in (im Folgenden **Weiterbildungskommission** genannt)

Die Weiterbildungskommission arbeitet gemäß den aktuellen Richtlinien zur Weiterbildung und Anerkennung als Klinische/r Chemiker*in und hat folgende Aufgaben:

- Erteilung der Befugnis für die Weiterbildung
- Registrierung der Weiterzubildenden
- Durchführung der Abschlussprüfungen
- Erteilung der Anerkennung
- Organisatorische Unterstützung der überregionalen Weiterbildung (Repetitorien, fachspezifische Weiterbildungen und Kurse)
- Regelmäßige Aktualisierung des Gegenstandskatalogs für die Anerkennung zum/zur Klinischen Chemiker*in
- Vertretung der Deutschen Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin (DGKL) e.V. in der Working Group Register der EFLM für die Anerkennung als „European Specialist in Clinical Chemistry and Laboratory Medicine“ (EuSpLM).

Die Zusammensetzung der Weiterbildungskommission ergibt sich aus § 11 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin (DGKL) e.V. vom 09.11.2020.

Vorsitzende*r und Stellvertreter*in werden für drei Jahre von den Mitgliedern der Weiterbildungskommission gewählt. Beide sind für die Organisation der Arbeit der Weiterbildungskommission und die Führung des Registers der Klinischen Chemiker*innen in Zusammenarbeit mit der DGKL-Geschäftsstelle zuständig. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Weiterbildungskommission tagt mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus erledigt sie ihre Aufgaben soweit wie möglich auf elektronischem Wege. Sollen Entscheidungen in einer Sitzung der Weiterbildungskommission getroffen werden, ist zu gewährleisten, dass Kommissionsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, ihr Votum in schriftlicher Form rechtzeitig vor der Sitzung abgeben können. Alle Sitzungen können auch als Webmeeting durchgeführt werden.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Abweichende Voten können zu Protokoll gegeben werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Alle Entscheidungen der Weiterbildungskommission, insbesondere in Weiterbildungs- und Anerkennungsverfahren, sind zu dokumentieren. Originalunterlagen und Kopien zu laufenden Weiterbildungs- und Anerkennungsverfahren werden von der/dem Vorsitzenden der Weiterbildungskommission und/oder dem/der Stellvertretenden verwaltet. Alle Dokumente werden in elektronischer Form in der Cloud der DGKL abgelegt und archiviert.

Die Mitglieder der Weiterbildungskommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

2. Inhalt und Organisation der Weiterbildung

2.1 Gegenstandskatalog für die Anerkennung als Klinische/r Chemiker*in

Der Gegenstandskatalog für die Anerkennung definiert die Weiterbildungsinhalte und ist wesentliche Grundlage für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis. Der Gegenstandskatalog wird bei Bedarf aktualisiert. Dazu kann die Weiterbildungskommission Expert*innen benennen, welche die Weiterbildungskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium bei der Aktualisierung des Gegenstandskatalogs unterstützen. Nach Verabschiedung des überarbeiteten Gegenstandskatalogs in der Weiterbildungskommission wird er dem Präsidium der DGKL zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.2 Organisation der überregionalen Weiterbildung

Überregional werden Repetitorien und Kurse angeboten. Die Repetitorien haben die Aufgabe, das von einem/einer Klinischen Chemiker*in zu beherrschende Wissen in komprimierter Form zu vermitteln. Kurse sollen die praktischen Fertigkeiten der Weiterzubildenden in speziellen Bereichen (z. B. hämatologischer Zytologie, Durchflusszytometrie, Toxikologie) verbessern. Die Weiterbildungskommission schlägt ein oder mehrere Beauftragte für die einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen vor, die vom Präsidium bestätigt werden müssen. Die Beauftragten führen die Weiterbildungsveranstaltungen mit Unterstützung der Geschäftsstelle der DGKL durch. Die Teilnahme an der jeweiligen Weiterbildungsveranstaltung wird den Weiterzubildenden bescheinigt.

3. Durchführung des Weiterbildungsverfahrens

3.1 Befugnis zur Weiterbildung Klinischer Chemiker*innen

Die Befugnis zur Weiterbildung zum/zur Klinischen Chemiker*in entsprechend den Richtlinien wird bei dem/der Vorsitzenden der Weiterbildungskommission beantragt.

Der/Die Vorsitzende holt Informationen über die Struktur und Ausstattung der Weiterbildungsstätte anhand eines Erhebungsbogens ein. Anschließend erfolgt eine Laborbegehung durch zwei durch die Weiterbildungskommission benannte Gutachter. Diese müssen die Anerkennung als Klinische/n Chemiker*in der DGKL oder eine entsprechende Qualifikation gemäß Abschnitt 3 der Richtlinien besitzen und Mitglied der DGKL sein. Ein/e Gutachter*in muss der Weiterbildungskommission angehören. Die Gutachter werden von der Weiterbildungskommission für jede Begehung neu bestellt. Die Gutachter übermitteln ihr gemeinsames Votum über die Eignung der Weiterbildungsstätte anhand des Erhebungsbogens und des Gegenstandskatalogs in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Weiterbildungskommission.

Alternativ kann die Begehung auch webbasiert erfolgen. Nach Möglichkeit ist dabei eine/r der beiden Gutachter vor Ort. In begründeten Einzelfällen kann eine vorläufige Befugnis erteilt und eine Vor-Ort-Begehung abgeschlossen werden.

Auf Grund der Aktenlage und des Votums der Gutachter entscheidet die Weiterbildungskommission über die Befugnis der/des Antragstellenden zur Weiterbildung. Eine Begrenzung der Befugnis bezüglich des Weiterbildungsumfangs ist dann vorzunehmen, wenn eine Weiterbildungsstätte wesentliche Abschnitte der im Gegenstandskatalog definierten Inhalte nicht vermitteln kann.

Die Entscheidung über die Befugnis wird dem/der Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Einsprüche gegen den Bescheid sind an das Präsidium der DGKL zu richten. Der/Die Weiterbilder*in teilt dem/der Vorsitzenden der Weiterbildungskommission innerhalb von sechs Monaten mit, wenn sich die Voraussetzungen ändern, unter denen die Weiterbildungsbefugnis erteilt wurde. Die Weiterbildungskommission entscheidet auf Grund der Aktenlage oder einer erneuten Begehung, ob die Weiterbildungsbefugnis weiterhin gilt, erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben wird. Die Entscheidung wird dem/der Weiterbilder*in schriftlich mitgeteilt.

3.2 Registrierung der Weiterbildung

3.2.1 Antrag auf Registrierung der Weiterbildung

Die Registrierung zur Weiterbildung zum/zur Klinischen Chemiker*in wird bei dem/der Vorsitzenden der Weiterbildungskommission mit dem Online-Antragsformular (auf der Website) und den darin benannten Nachweisen beantragt.

Die Weiterbildungskommission entscheidet über den Antrag. Sie legt die Weiterbildungsdauer unter Berücksichtigung rückwirkend anrechenbarer Weiterbildungszeiten gemäß Abschnitt 2 der Richtlinien fest und erteilt bei eingeschränkter Weiterbildungsbefugnis des Weiterbilders/der Weiterbilderin gegebenenfalls Auflagen zur Sicherstellung der Weiterbildung. Das Votum der Weiterbildungskommission wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Nach einer erfolgreichen Registrierung erhalten die Weiterzubildenden eine Registrierungsnummer, die für die Anmeldung zur Abschlussprüfung benötigt wird.

3.2.2 Anmeldung zur Abschlussprüfung

Zum Abschluss der Weiterbildung beantragen die Weiterzubildenden spätestens drei Monate vor dem angestrebten Prüfungstermin mit dem Online-Antragsformular und den darin benannten Unterlagen die Zulassung zur Prüfung bei der DGKL-Geschäftsstelle:

- Weiterbildungszeugnis mit Bestätigung des Weiterbilders/der Weiterbilderin, dass die Weiterbildung entsprechend des gültigen Gegenstandskatalogs erfolgte, und mit einer Empfehlung des Weiterbilders/der Weiterbilderin für die Prüfungszulassung
- Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang
- Zeugnisse über die bisherige Berufstätigkeit
- Logbuch, das ab 1.1.2022 geführt werden muss
- Ab dem 1.1.2022 müssen während der Weiterbildung pro Jahr 50 CME-Punkte nachgewiesen werden. Damit müssen ab dem 1.1.2027 mindestens 250 CME-Punkte nachgewiesen werden.
- Publikationsverzeichnis
- Ab dem 1.1.2024 ist die erfolgte Teilnahme am Repetitorium der DGKL Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Weiterbildungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sind die Voraussetzungen für die Prüfung erfüllt, werden die Weiterzubildenden zum nächsten Prüfungstermin eingeladen und gleichzeitig aufgefordert,

- die Prüfungsgebühr (siehe Online-Anmeldeformular zur Prüfung) in der jeweils gültigen Höhe auf das Konto der DGKL zu entrichten sowie
- drei Themen aus dem Gebiet der Klinischen Chemie und Laboratoriumsmedizin für einen Kurzvortrag (10 Minuten) zu benennen.

In der Regel vier Wochen vor dem Prüfungstermin werden den Prüfungskandidaten Ort und Datum der Prüfung bekannt gegeben. Gleichzeitig wird den Prüfungskandidaten das Thema ihres Kurzvortrags bekannt gegeben. Die voraussichtlichen Prüfer werden mitgeteilt.

Wird dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht zugestimmt, ist dies den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Einsprüche gegen den Bescheid sind an das Präsidium der DGKL zu richten.

4. Abschlussprüfung

4.1 Prüfungstermine

Es werden jährlich zwei Prüfungstermine im Abstand von etwa 6 Monaten angeboten. Die Termine werden auf der Internetseite der DGKL veröffentlicht.

4.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von dem/der Vorsitzenden/Stellvertretenden der Weiterbildungskommission entsprechend den Vorgaben der Richtlinie eingesetzt. Vor Prüfungsbeginn wird eine protokollführende Person festgelegt.

4.3 Ablauf der Prüfung

Die Abschlussprüfung soll mindestens eine Stunde je Prüfling dauern, aber 1,5 Stunden sollen nicht überschritten werden. Die Prüfung beginnt mit dem zehnmütigen Kurzvortrag der Prüfungskandidaten. Das Referat ist frei zu halten. Nach einer Diskussion von maximal 10 Minuten über das Referat werden die Kenntnisse und Kompetenz der Prüfungskandidaten auf der Grundlage des jeweils gültigen Gegenstandskatalogs geprüft.

Die Prüfung kann auch webbasiert als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Jedoch müssen Prüfungsvorsitzende/r sowie Prüfungskandidat während der Prüfung im gleichen Raum persönlich anwesend sein.

4.4 Wiederholungsprüfungen

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Es können dem/der zu Prüfenden Auflagen für eine gezielte Ergänzung der Weiterbildung gemacht werden, von deren Erfüllung die Wiederzulassung zur Prüfung abhängig ist. Der/die Weiterzubildende meldet sich zur Wiederholungsprüfung drei Monate vor dem Prüfungstermin bei dem/der Vorsitzenden der Weiterbildungskommission an. Der/die Vorsitzende teilt dem/der Weiterzubildenden schriftlich mit, welche Unterlagen einzureichen sind.

5. Anerkennung

Nach bestandener Abschlussprüfung erteilt die Weiterbildungskommission im Auftrage des Präsidenten/der Präsidentin der DGKL dem Bewerber die Anerkennung zum/zur Klinischen Chemiker*in. Der/Die Bewerber*in erhält innerhalb von vier Wochen nach bestandener Prüfung eine Urkunde, in der die Anerkennung durch die DGKL bescheinigt wird. Die Urkunde ist vom Präsidenten/von der Präsidentin der DGKL und dem/der Vorsitzenden der Weiterbildungskommission zu unterzeichnen.

6. Kontinuierliche Fortbildung

Der/Die Klinische Chemiker*in sollte sich analog den Vorgaben der Landesärztekammer für Fachärzte und -ärztinnen der Laboratoriumsmedizin nach der Anerkennung kontinuierlich fortbilden. Dies erfolgt durch den Nachweis von mindestens 250 CME-Punkten innerhalb von jeweils 5 Jahren nach Anerkennung als Klinische/r Chemiker*in. Die notwendigen Bescheinigungen erstellt die Geschäftsstelle.

6.1 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Es werden Fortbildungen anerkannt, die bei der zuständigen Landesärztekammer als Fortbildungsveranstaltung zertifiziert sind. Allen in Weiterbildung befindlichen und allen anerkannten naturwissenschaftlichen Klinischen Chemiker(inne)n steht eine Registrierung bei der Landesärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zur Einrichtung eines Fortbildungskontos offen – analog der Registrierung ärztlicher Kolleg*innen bei ihrer jeweiligen Landesärztekammer. Fortbildungsveranstaltungen der IFCC oder IFCC-assoziierter Fachgesellschaften können ebenfalls anerkannt werden. Das gilt auch für Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland, die im engen Zusammenhang mit Methoden und Inhalten der Laboratoriumsmedizin stehen. Die Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungsveranstaltungen dienen als Nachweis für die Fortbildungsmaßnahme.

7. Geltung der Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung wurde vom Präsidium der DGKL bestätigt, tritt am 09.11.2021 in Kraft und ersetzt die bisherig gültige Verfahrensordnung vom 13.05.2015.